

**Emissionsbedingungen**

**Land Berlin**  
**EUR 250.000.000**



**variabel verzinsliche Landesschatzanweisung 2014/2024**  
**Ausgabe 452**  
**-WKN A12T9U**  
**- ISIN DE000A12T9U3**

**§ 1**  
**Form und Nennbetrag**

- (1) Die Landesschatzanweisung des Landes Berlin (im Folgenden "Land" genannt) im Gesamtnennbetrag von

EUR 250.000.000  
(in Worten: zweihundertfünfzig Millionen Euro)

ist in 250.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "Teilschuldverschreibungen") von je EUR 1.000 eingeteilt.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit als Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („Clearstream AG“) in das bei der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin geführte Schuldbuch eingetragen.
- (3) Die Ausgabe von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen, und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen ist für die gesamte Laufzeit nicht vorgesehen. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen (die „Gläubiger“) erhalten einen Miteigentumsanteil an der Sammelschuldbuchforderung, der ihrem erworbenen Betrag entspricht. Für die Übertragung gelten die anwendbaren Regeln der Clearstream AG. Für die Übertragung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften von Euroclear Bank SA./NV und Clearstream Banking S.A., Luxemburg.
- (4) Die Landesschatzanweisung stellt eine unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeit des Landes dar und hat den gleichen Rang wie alle ande-

ren gegenwärtigen oder künftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Landes, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten.

## **§ 2 Rückzahlung, Kündigung**

- (1) Die Landesschatzanweisung wird am 14. Oktober 2024 zum Nennbetrag zurückgezahlt. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Landesschatzanweisung ist während ihrer Laufzeit weder durch das Land noch durch den Gläubiger kündbar.

## **§ 3 Zinsen, Berechnungsstelle**

- (1) Die Landesschatzanweisung ist, beginnend mit dem 31. Oktober 2014 („Valutierungstag“) (einschließlich) bis zum Ablauf des dem Rückzahlungstag des Kapitals vorhergehenden Tages wie folgt zu verzinsen:
  - a) 31. Oktober 2014 (einschl.) bis 13. Januar 2015 (ausschl.): Kurzer erster Kupon; Interpolation zwischen 2-Monats-EURIBOR (Euro-Interbank Offered Rate) und 3-Monats-EURIBOR (Euro-Interbank Offered Rate) zuzüglich einer Marge von 0,07 % p.a.,
  - b) 13. Januar 2015 (einschl.) bis 14. Oktober 2024 (ausschl.): 3-Monats-EURIBOR (Euro-Interbank Offered Rate) zuzüglich einer Marge von 0,07 % p.a..
- (2) Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am 13. Januar, am 13. April, am 13. Juli und am 13. Oktober eines jeden Jahres fällig, erstmals am 13. Januar 2015. Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360 (taggenaue Zinsberechnungsmethode „actual/360“), wobei eine Zinsperiode mit dem Auszahlungstag bzw. dem Zinszahlungstermin der vorhergehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinszahlungstermin bzw. Rückzahlungstag vorhergehenden Tages endet.
- (3) Fällt ein Zinstermin (oder ein sonstiger Termin) auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird dieser Zinstermin (oder sonstige Termin) auf den folgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Falle wird der Zinstermin (oder sonstige Termin) auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen. „Geschäftstag“ bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET“) betriebsbereit ist und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

- (4) Der Zinssatz für eine Zinsperiode wird zwei TARGET-Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode von der UniCredit Bank AG („Berechnungsstelle“) auf Grund des von der Europäischen Bankenvereinigung am selben Tag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) veröffentlichten Euro Interbank Offered Rate für Einlagen in Euro für einen Zeitraum von zwei bzw. drei Monaten (Seite EURIBOR 01 des Reuters Informationsdienstes oder einer Nachfolgeseite) festgestellt. Sofern der für die Zinsfeststellung maßgebliche Satz nicht zur Verfügung steht, wird die Berechnungsstelle vier führende Kreditinstitute aus dem Euro-Währungsraum zur Nennung solcher Sätze auffordern und das arithmetische Mittel dieser Sätze (gerundet auf die dritte Stelle) ermitteln.
- (5) Die Berechnungsstelle wird jeden von ihr bestimmten oder errechneten Zinssatz, Zinszahlungstag, Zinsbetrag und jede weitere Information der Börse Berlin sobald wie möglich nach der Bestimmung oder Berechnung bekannt machen.
- (6) Die Bestimmung oder Berechnung aller Zinssätze, Zinszahlungstage, Zinsbeträge und anderer Informationen, die gemäß diesem § 3 von der Berechnungsstelle vorzunehmen ist, ist für alle Beteiligten außer bei offensichtlichem Irrtum endgültig und bindend.

#### **§ 4**

#### **Zahlungen, Zahlstelle**

Das Land wird Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Fälligkeitstag in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland bei der Clearstream AG zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken der Landesschatzanweisung zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann.

#### **§ 5**

#### **Verschiedenes**

- (1) Die Landesschatzanweisung ist nach § 1807 Absatz 1 Ziffer 2 BGB mündelsicher und nach § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz deckungsstockfähig.
- (2) Die Landesschatzanweisung ist mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des Europäischen Systems der Zentralbanken (Kategorie 1).

#### **§ 6**

#### **Bekanntmachungen**

Alle diese Landesschatzanweisung betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

**§ 7**  
**Aufstockungsrecht**

Das Land behält sich vor, ohne die Zustimmung der Gläubiger jederzeit weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit dieser Landesschatzanweisung eine einheitliche Ausgabe bilden und des Emissionsvolumen erhöhen (Aufstockung).

**§ 8**  
**Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) Dieser Übernahmevertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

**§ 9**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten wirksame Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen, soweit rechtlich zulässig, entsprechen.